



HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2024

Kleine Anfrage

**Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Pascal Schleich (AfD)
und Andreas Lobenstein (AfD) vom 18.06.2024**

Fragliche Anwendung von Pubertätsblockern

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Der kürzlich stattgefundenen 128. Ärztetag befasste sich unter der Drucks. Nr. 1c bis 48 mit der Behandlung einer Geschlechtsdysphorie bei Minderjährigen. Dabei spielt die Gabe von Pubertätsblockern (bestehend aus synthetisch hergestellten Hormonen, sogenannten GnRH-Analoga) eine Rolle, deren Anwendung aufgrund fehlender Langzeitstudien und mangelnder Verbesserung der psychischen Gesundheit umstritten ist. Während andere Länder wie z. B. Schweden, Finnland, Frankreich und Großbritannien aus diesen Gründen die Verschreibung von Pubertätsblockern stark einschränken, wurden in Deutschland die Hürden mit dem im April 2024 verabschiedeten Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) abgesenkt. Dem stellt sich nun auch der Deutschen Ärztetag mit o. g. Beschluss entgegen.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper, auf Erkennen und Entfalten der eigenen Identität und auf die Verwirklichung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten ist konstitutiver Bestandteil des grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechts.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Hat die Landesregierung Kenntnis von besagtem Beschluss, indem die Bundesregierung dazu aufgefordert wird, Pubertätsblocker, geschlechtsumwandelnde Hormontherapien oder ebensolche Operationen bei unter 18-Jährigen mit Geschlechtsinkongruenz (GI) bzw. Geschlechtsdysphorie (GD) nur im Rahmen kontrollierter wissenschaftlicher Studien und unter Hinzuziehen eines multidisziplinären Teams sowie einer klinischen Ethikkommission und nach abgeschlossener medizinischer und insbesondere psychiatrischer Diagnostik und Behandlung eventueller psychischer Störungen zu gestatten?

a) Falls ja: Wie bewertet die Landesregierung diesen Beschluss? Bitte begründen.

Der Landesregierung liegt der genannte Beschluss vor. Er richtet sich jedoch an die Bundesregierung. Grundsätzlich ist aus Sicht der Landesregierung für die medizinische Diagnostik und Therapie der aktuelle Stand der Wissenschaft maßgeblich, der sich aus Leitlinien ergibt, die von den relevanten wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften interdisziplinär erarbeitet und fortlaufend aktualisiert werden.

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung, dass die Bundesregierung die Einnahme von Pubertätsblockern inzwischen zwar nicht mehr empfiehlt, aber trotzdem erst kürzlich ein Gesetz (SBGG) verabschiedet hat, das Minderjährigen ab 14 Jahren das Recht einräumt, sich gegen den Willen der Sorgeberechtigten einer solchen Behandlung zu unterziehen? Bitte begründen.

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG) regelt ausschließlich die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen. Die Frage, ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche/medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche vornehmen kann, wird nicht durch das SBGG geregelt. In diesem Fall gelten allein fachmedizinische Prüfkriterien.

- Frage 3 Laut SBGG sollen für Minderjährige bis 14 Jahren die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Erachtet die Landesregierung ein Kind in diesem Alter für fähig, die Tragweite und die Konsequenzen für einen solchen Eingriff in seine körperliche und geistige Entwicklung adäquat beurteilen zu können? Bitte begründen und darlegen, auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse sich diese Einschätzung stützt.

Die Erklärung vor dem Standesamt betrifft die Änderung des Personenstandes und des Vornamens /der Vornamen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität jeder Person unabhängig von Ihrem Lebensalter. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswillens schreibt § 1626 Absatz 2 BGB ausdrücklich vor, dass bei elterlichen Entscheidungen die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen ist. Voraussetzung für die Erklärung vor dem Standesamt ist, unabhängig vom Lebensalter der antragstellenden Person, ihr Einverständnis. Ein elterliches Handeln gegen den Willen des Kindes würde eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen. In diesem Fall würde das Familiengericht von Amts wegen geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Das SBGG bestimmt, dass Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Erklärung vor dem Standesamt selbst abgeben können, dazu aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Diese kann falls erforderlich durch das Familiengericht ersetzt werden. Die Erklärung vor dem Standesamt stellt keinen Eingriff in die körperliche und geistige Entwicklung der antragstellenden Person dar.

- Frage 4 In welchen Punkten teilt die Landesregierung die Positionierung der Bundesregierung bezüglich der o. a. Problematik? Bitte begründen.
- Frage 5 In welchen Punkten teilt die Landesregierung nicht die Positionierung der Bundesregierung bezüglich der o. a. Problematik? Bitte begründen.
- Frage 6 Plant die Landesregierung hinsichtlich der eventuell unter Frage 5 angeführten Punkte, eigene Initiativen in den Bundesrat einzubringen?
a) Falls ja: Wie sollen diese konkret aussehen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angesprochene Positionierung der Bundesregierung ist der Landesregierung nicht bekannt. Eigene Bundesratsinitiativen sind derzeit nicht geplant.

Wiesbaden, 6. August 2024

Heike Hofmann